

4. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Flonheim vom 25. April 2018

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Flonheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Flonheim vom 30.01.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.06.2010, beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

1. § 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Friedhof ist vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres in der Zeit von 7 Uhr bis 22 Uhr und in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. eines jeden Jahres in der Zeit von 8 Uhr bis 19 Uhr geöffnet.

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

3. In § 5 Abs. 3 Buchstabe i) wird nach dem letzten Wort „entsprechend“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.

4. § 5 Abs. 3 wird um folgenden Buchstaben j) ergänzt:

Wasser an den Wasserentnahmestellen für andere Zwecke als zur Grabpflege zu entnehmen.

5. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gräber werden von einem von der Gemeinde beauftragten Fachbetrieb ausgehoben und wieder verfüllt.

6. § 9 wird um folgenden Abs. 2 ergänzt:

(2) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind 0,90m breit und 0,70m lang.

7. Die bisherigen Abs. 2 bis 5 des § 9 werden zu Abs. 3 bis 6

8. § 10 erhält folgende Fassung:

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre.

9. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- a) *Reihengrabstätten,*
 - b) *Wahlgrabstätten,*
 - c) *Urnenreihengrabstätten,*
 - d) *Urnenwahlgrabstätten,*
 - e) *Urnengrabstätten in der Urnenwand,*
 - f) *Gemeinschaftsurnengrabstätten auf der Ruhewiese,*
 - g) *Ehrengabstätten.*

10. Es wird neuer § 13 eingefügt:

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) *Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.*
- (2) *Es werden eingerichtet:*
 - a) *Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,*
 - b) *Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.*
- (3) *In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.*
- (4) *Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von Ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich bekannt gemacht.*

11. Der bisherige § 13 wird § 14 und erhält folgende Fassung:

§ 14

Wahlgrabstätten

- (1) *Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird. Die Verleihung des Nutzungsrechts ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich.*
- (2) *Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.*
- (3) *Wahlgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber vergeben. In einer Wahlgrabstätte können pro Grabstelle zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Beim Erwerb einer Wahlgrabstätte wird eine Grundgebühr nach der zum Zeitpunkt des Erwerbs gültigen Gebührentatbestände der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung fällig. In dieser Grundgebühr sind die ersten beiden Bestattungen/Beisetzungen inkludiert. Für jede weitere Bestattung/Beisetzung wird eine Folgegebühr nach der zum Zeitpunkt der Folgebestattung/Folgebeisetzung geltenden Gebühren der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung fällig.*

- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Das Nutzungsrecht kann mehrfach wiederverliehen werden und zwar für jeweils fünf oder zehn Jahre. Der maximale Zeitraum der Wiederverleihung beträgt 30 Jahre. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die Geschwister,
 - f) auf sonstige Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (10) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.

12. Es wird neuer § 15 eingefügt:

§ 15
Urnengrabstätten

- (1) *Aschen dürfen beigesetzt werden*
 - a) *in Urnenreihengrabstätten,*
 - b) *in Urnenwahlgrabstätten,*
 - c) *in Urnengrabstätten in der Urnenwand,*
 - d) *in Gemeinschaftsurnengrabstätten auf der Ruhewiese,*
 - e) *in Wahlgrabstätten bis zu 2 Aschen je Grabstelle.*
- (2) *Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen aus leicht verrottbarem Material verwendet werden.*
- (3) *Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.*

13. Es wird neuer § 16 eingefügt:

§ 16
Urnereihengrabstätten

- (1) *Urnereihengrabstätten sind Aschenstätten (Einzelgräber), die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestatteten schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich. In einer Urnereihengrabstätte darf eine Urne beigesetzt werden.*
- (2) *Grababdeckungen/Grabplatten sind nicht zulässig.*
- (3) *Sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt, gelten die Vorschriften über Reihengrabstätten auch für Urnereihengrabstätten.*

14. Es wird neuer § 17 eingefügt:

§ 17
Urnwahlgrabstätten

- (1) *Urnwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnwahlgrabstätte dürfen je Grabstelle zwei Urnen beigesetzt werden. Die Verleihung des Nutzungsrechts ist nur bei Eintritt eines Beisetzungsfalles möglich.*
- (2) *Grababdeckungen/Grabplatten sind nicht zulässig.*
- (3) *Sofern in dieser Satzung nicht anderes geregelt, gelten die Vorschriften über Wahlgrabstätten auch für Urnwahlgrabstätten.*

15. Der bisherige § 14 wird zu § 18 und erhält folgende Fassung:

§ 18
Urnengrabstätten in der Urnenwand

- (1) *Die Urnenwand besteht aus mehreren Urnenkammern, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren erworben werden. Die Urnenkammern werden der Reihe nach belegt. Die Verleihung des Nutzungsrechts ist nur bei Eintritt eines Beisetzungsfalles möglich.*

- (2) *Pro Urnenkammer dürfen maximal zwei Aschen beigesetzt werden.*
- (3) *Soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten auch für die Urnengrabstätten in der Urnenwand.*

16. Es wird ein neuer § 19 eingefügt:

§ 19

Gemeinschaftsurnengrabstätten auf der Ruhewiese

- (1) *Grabstätten in der Gemeinschaftsurnenanlage sind Aschenstätten in Form von Urnenwahlgrabstätten.*
- (2) *Die Gestaltung der Urnengrabanlage obliegt der Gemeinde als Friedhofsträger. Die Errichtung von Grabmalen, Grabkreuzen, Einfassungen oder eine Kennzeichnung der Grabstätte sind nicht zugelassen. Der Friedhofsträger errichtet auf einer zentralen Stelle ein Gemeinschaftsgrabmal (z.B. Urnenstele), auf der ein Schildchen mit Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen durch die Gemeinde angebracht wird.*
- (3) *Die Rasengrabanlage ist eine gärtnerisch geschlossene Rasenfläche, die in der Verantwortung des Friedhofsträgers unterhalten und gepflegt wird. Eine private Gestaltung der Urnengrabstätten (auch teilweise) ist nicht gestattet. Anlässlich einer Urnenbeisetzung kann auf die dafür vorgesehene Ablagestelle Grabschmuck wie Kränze, Blumenschalen und Schnittblumen für einen Zeitraum von maximal vier Wochen niedergelegt werden. Das Ablegen von Grabschmuck auf den Urnengrabstätten selbst ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, unzulässig eingebrachte Blumen und Grabschmuck zu entfernen.*
- (4) *Sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, gelten die Vorschriften über Urnenwahlgrabstätten auch für die Gemeinschaftsurnengrabstätten als teilanonyme Grabstätten.*

17. Es wird neuer § 20 eingefügt:

§ 20

Gestaltung der Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten

- (1) *Auf Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten, mit Ausnahme der Urnengrabstätten auf der Ruhewiese, dürfen Grabmale mit einer max. Breite von 0,90m und einer max. Höhe von 0,70m errichtet werden.*
- (2) *Grababdeckungen sind nicht zugelassen.*

18. Die bisherigen §§ 15 bis 17 werden zu §§ 21 bis 23

19. Der bisherige § 18 wird § 24 und erhält folgende Fassung:

§ 24

Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) *Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsatzung entspricht.*

- (2) *Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.*
- (3) *Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage des vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsatzung bestätigt.*
- (4) *Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.*

20. § 19 wird zu § 25.

21. § 20 wird zu § 26 und Abs. 3 Satz 4 und Satz 5 erhält folgende Fassung:

§ 26 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

22. § 21 wird zu § 27 und erhält in Abs. 2 folgende Fassung:

- (2) *Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen vom Friedhofsträger oder seinem Beauftragten entfernt. Auf Antrag kann die Abräumung vom Verpflichteten selbst vorgenommen werden. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung oder einfachen Brief hingewiesen. Für das Abräumen der Grabstellen erhebt der Friedhofsträger bereits bei der Vergabe der Grabstätte eine Gebühr nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung. Lässt der Verpflichtete das Grabmal/und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, geht es/gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten vom Verpflichteten selbst abgeräumt werden, wird die Abräumgebühr nach ordnungsgemäßer Abräumung erstattet.*

23. § 22 wird zu § 28 und

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden.

b) es wird neuer Abs. 2 eingefügt:

- (2) *Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume, großwüchsige Sträucher und Bepflanzungen, die eine Höhe von 1,20m überschreiten.*

c) Abs. 2 wird zu Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

- d) Abs. 3 wird zu Abs. 4
 - e) Abs. 4 wird zu Abs. 5 und erhält folgende Fassung:
Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
 - f) Abs. 5 wird zu Abs. 6
 - g) es wird folgender Abs. 7 angefügt:
Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.
24. § 23 wird zu § 29 und Satz 4 erhält folgende Fassung:
Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume, großwüchsige Sträucher und Bepflanzungen, die eine Höhe von 1,20m überschreiten.
25. Die §§ 24 bis 27 werden zu §§ 30 bis 33.
26. § 28 wird zu § 34 und erhält folgende Fassung:

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 und 4 verstößt,
 4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
 5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 6. den Gestaltungsvorschriften nach § 21 zuwiderhandelt,
 7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 23 Abs. 1, 3 und 4),
11. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 26 Abs. 1),
 12. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 24 und 25),
 13. Grabstätten entgegen den Vorschriften des § 27 nicht herrichtet oder instandhält,
 14. Grabstätten nicht oder entgegen § 28 bepflanzt
 15. Grabstätten vernachlässigt (§ 29),
 16. Die Leichenhalle entgegen § 30 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

27. Die bisherigen §§ 29 und 30 werden zu §§ 35 und 36.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Flonheim, den



(Ute Beiser-Hübner)
Ortsbürgermeisterin

